Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1519

14. 01. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten [1]) – nachstehend Abkommen genannt – sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen [2]) – nachstehend Protokoll genannt – sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 360 000 Tonnen für bestimmte in der Arabischen Republik Ägypten raffinierte Erdölerzeugnisse des Kapitels 27 des Gemeinsamen Zolltarifs vor. Nach dem Protokoll wird diese Kontingentsmenge wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt: 200 000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 5000 Tonnen für Dänemark, 5000 Tonnen für Irland und 150 000 Tonnen für das Vereinigte Königreich. Auf Grund des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 45 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls und der Beitrittsakte [3]) einzuhalten.

Deshalb ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 360 000 Tonnen für die genannten Erzeugnisse zu eröffnen. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und zum anderen für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorgesehen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 7. September 1973
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 7. September 1973
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der genannten Erzeugnisse bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden.

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Erzeugnisse weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

— Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß im Laufe der letzten drei Jahre die genannten Erzeugnisse nur von einem einzigen Mitgliedstaat in einer geringfügigen Menge eingeführt worden sind und auch keine Vorausschätzungen für das Jahr 1974 aufgestellt werden können, ist zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung auf die betreffenden Mitgliedstaaten eine ursprüngliche prozentuale Beteiligung vorgesehen, die sich unter Berücksichtigung der Aufnahmemöglichkeit dieser Erzeugnisse in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf mehr oder weniger 25 v. H. belaufen könnte.

— Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. Januar 1974 – I/4 – 680 70 – E – Er 14/74:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Dezember 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 70 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellten Menge nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 des Protokolls zu bestimmen.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der genannten Erzeugnisse bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 und vorbehaltlich der Maßnahmen, die gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 4 des Anhangs I des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten getroffen werden können, wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 360 000 Tonnen für die nachstehend aufgeführten in der Arabischen Republik Ägypten raffinierten Erzeugnisse eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.10	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	A. Leichtöle:
	III. zu anderer Verwendung
	B. Mittelschwere Öle:
	III. zu anderer Verwendung
	C. Schweröle:
	I. Gasöl:
	c) zu anderer Verwendung
	II. Heizöl:
	c) zu anderer Verwendung
	III. Schmieröle und andere:
	c) zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Vorschrift 7 zu Kapitel 27 [a]
	d) zu anderer Verwendung

[a] Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
27.11	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: B. andere: I. handelsübliches Propan und handelsübliches Butan: c) zu anderer Verwendung
27.12	Vaselin: A. roh: III. zu anderer Verwendung B. andere
27.13	Paraffin, Erdölwachs, Wachs aus bituminösen Mineralien, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, slack wax), auch gefärbt: B. andere: I. roh: c) zu anderer Verwendung II. andere
27.14	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien: C. andere II. andere

Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 200 000 Tonnen bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Zollsatz in v. H.
27.10 A III	3,3
27.10 B III	3,3
27.10 C I c)	1,9
27.10 C II c)	1,9
27.10 C III c)	2,2
27.10 C III d)	3,3
27.11 B I c)	0,8
27.12 A III	1,1
27.12 B	3,8
27.13 B I c)	1,1
27.13 B II	3,3
27.14 C II	1,1

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 140 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	35 000 Tonnen,
Benelux	30 000 Tonnen,
Frankreich	35 000 Tonnen,
Italien	40 000 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 60 000 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung

einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse mit, die sie bis zum 15. September 1974 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Erzeugnisse.
2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der genannten Erzeugnisse aus der Arabischen Republik Ägypten tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

Im Rahmen dieses in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten die in Spalte 2 der nachstehenden Tabelle angegebenen Zollsätze, an Stelle der in Spalte 3 genannten, ab 1. Januar 1974 gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze an:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kontingentszollsatz	Zollsatz dritte Länder
1	2	3
A. Dänemark		
27.10 A III	1 v. H.	2,4 v. H.
B III	1 v. H.	2,4 v. H.
C I c)	0,6 v. H.	1,4 v. H.
C II c)	0,6 v. H.	1,4 v. H.
C III c)	0,7 v. H.	1,6 v. H.
C III d)	1 v. H.	2,4 v. H.
	1,5 øre per kg	1,5 øre per kg + 2,4 v. H.
27.11 B I c)	0,2 v. H.	0,6 v. H.
27.12 A III	0,3 v. H.	0,8 v. H.
B	1,2 v. H.	2,8 v. H.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kontingentszollsatz	Zollsatz dritte Länder
1	2	3
27.13 B I c)	0,3 v. H.	0,8 v. H.
B II	1 v. H.	2,4 v. H.
27.14 C II	0,3 v. H.	0,8 v. H.
B. Irland		
27.10 A III	£ 0,0025 gall.	£ 0,0025 gall. + 2,4 v. H.
B III	£ 0,0025 gall.	£ 0,0025 gall. + 2,4 v. H.
C I c)	£ 0,0025 gall.	£ 0,0025 gall. + 1,4 v. H.
II c)	£ 0,0025 gall.	£ 0,0025 gall. + 1,4 v. H.
	21,6 v. H.	23 v. H.
III c)	0,7 v. H.	1,6 v. H.
	18 v. H.	19,6 v. H.
	21,6 v. H.	23,2 v. H.
	£ 0,0240 gall.	£ 0,0240 gall. + 1,6 v. H.
	£ 0,0025 gall.	£ 0,0025 gall. + 1,6 v. H.
III d)	1 v. H.	2,4 v. H.
	18 v. H.	20,4 v. H.
	21,6 v. H.	24 v. H.
	£ 0,0240 gall.	£ 0,0240 gall. + 2,4 v. H.
	£ 0,0025 gall.	£ 0,0025 gall. + 2,4 v. H.
27.11 B I c)	0,2 v. H.	0,6 v. H.
27.12 A III	0,3 v. H.	0,8 v. H.
B	1,2 v. H.	2,8 v. H.
27.13 B I c)	0,3 v. H.	0,8 v. H.
B II	1 v. H.	2,4 v. H.
27.14 C II	0,3 v. H.	0,8 v. H.
C. Vereinigtes Königreich		
27.10 A III	1 v. H.	2,4 v. H.
B III	1 v. H.	2,4 v. H.
	1,8 v. H.	4,2 v. H.
	3 v. H.	5,2 v. H.
C I c)	0,6 v. H.	1,4 v. H.
	3 v. H.	4,4 v. H.
C II c)	0,6 v. H.	1,4 v. H.
	3 v. H.	4,4 v. H.
C III c)	0,7 v. H.	1,6 v. H.
	1,8 v. H.	3,4 v. H.
	3 v. H.	4,6 v. H.
C III d)	1 v. H.	2,4 v. H.
	1,8 v. H.	4,2 v. H.
	3 v. H.	5,4 v. H.
27.11 B I c)	3 v. H.	3,6 v. H.
	4,8 v. H.	5,4 v. H.
27.12 A III	0,3 v. H.	0,8 v. H.
	3 v. H.	3,8 v. H.
B	1,2 v. H.	2,8 v. H.
	3,1 v. H.	5,8 v. H.
27.13 B I c)	0,3 v. H.	0,8 v. H.
	3 v. H.	3,8 v. H.
	6 v. H.	6,8 v. H.
B II	1 v. H.	2,4 v. H.
	3 v. H.	5,4 v. H.
	6 v. H.	8,4 v. H.
27.14 C II	0.3 v. H.	0,8 v. H.
	0,3 v. H.	3,8 v. H.

Artikel 13

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird eine Menge von 160 000 Tonnen in folgende Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

— Dänemark	5 000 Tonnen,
— Irland	5 000 Tonnen,
— Vereinigtes Königreich	150 000 Tonnen.

Artikel 14

Die Artikel 9, 10 und 11 gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten [1]) – nachstehend Abkommen genannt – sowie das Protokoll zur Festlegung einiger infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft notwendiger Bestimmungen zu diesem Abkommen [2]) – nachstehend Protokoll genannt – sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 3250 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten vor. Nach dem Protokoll wird diese Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt: 2500 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 90 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 650 Tonnen für das Vereinigte Königreich. Auf Grund des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 45 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des Protokolls und der Beitrittsakte [3]) einzuhalten. Deshalb ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 2440 Tonnen für die genannten Waren zu eröffnen. Um die Sonderbestimmungen des Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und zum anderen für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze auf sämtliche Einfuhren der genannten Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden.

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf wird an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

— Während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der genannten Waren aus der Arabischen Republik Ägypten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung prozentual auf diese Mitgliedstaaten wie folgt:

	1970	1971	1972
Deutschland	7,0	3,0	4,3
Benelux	10,7	27,2	29,3
Frankreich	5,5	1,2	10,0
Italien	76,8	68,6	56,4

— Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	10
Benelux	24
Frankreich	10
Italien	56

— Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 70 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 2. September 1973
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 27. September 1973
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1973

und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellten Menge nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 des obengenannten Protokolls zu bestimmen.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 3250 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Arabischen Republik Ägypten eröffnet.

Dieses Zollkontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 2500 Tonnen bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in v. H.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	7,1
	II. andere	7,7
	B. andere:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	7,7
	II. andere	8,2

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 1700 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1974 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	170 Tonnen,
Benelux	410 Tonnen,
Frankreich	170 Tonnen,
Italien	950 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 800 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Abs. 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene

Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1974.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1974 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1974 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1974 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1974 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1974 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der genannten Waren aus der Arabischen Republik Ägypten tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

Im Rahmen dieses in Artikel 1 genannten Zollkontingents wenden die neuen Mitgliedstaaten die in Spalte 2 der nachstehenden Tabelle angegebenen Zollsätze, an Stelle der in Spalte 3 genannten, ab 1. Januar 1974 gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze an.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kontingentszollsatz	Zollsatz dritte Länder
1	2	3
A. Dänemark		
55.09 A I	3,1 v. H.	7 v. H.
	6 v. H.	11,2 v. H.
	7,5 v. H.	13 v. H.
55.09 A II und B I	3,3 v. H.	7,4 v. H.
	6 v. H.	11,6 v. H.
	7,5 v. H.	14 v. H.
55.09 B II	3,5 v. H.	7,8 v. H
	6 v. H.	12 v. H.
	7,5 v. H.	13,5 v. H.
B. Irland		
55.09 A I	24 v. H.	29,2 v. H.
	£ 0,06/sq. yd.	£ 0,06/sq. yd. + 5,2 v. H.
	36 v. H.	41,2 v. H.
	£ 0,43/sq. yd.	£ 0,43/sq. yd. + 5,2 v. H.
	£ 0,27/sq. yd.	£ 0,27/sq. yd. + 5,2 v. H.
	£ 0,09/sq. yd.	£ 0,09/sq. yd. + 5,2 v. H.
55.09 A II und B I	24 v. H.	29,6 v. H.
	£ 0,06/sq. yd.	£ 0,06/sq. yd. + 5,6 v. H.
	36 v. H.	41,6 v. H.
	£ 0,43/sq. yd.	£ 0,43/sq. yd. + 5,6 v. H.
	£ 0,27/sq. yd.	£ 0,27/sq. yd. + 5,6 v. H.
	£ 0,09/sq. yd.	£ 0,09/sq. yd. + 5,6 v. H.
55.09 B II	24 v. H.	30 v. H.
	£ 0,06/sq. yd.	£ 0,06/sq. yd. + 6 v. H.
	36 v. H.	42 v. H.
	£ 0,43/sq. yd.	£ 0,43/sq. yd. + 6 v. H.
	£ 0,27/sq. yd.	£ 0,27/sq. yd. + 6 v. H.
	£ 0,09/sq. yd.	£ 0,09/sq. yd. + 6 v. H.
C. Vereinigtes Königreich		
55.09 A I	10,5 v. H.	15,7 v. H.
55.09 A II und B I	10,5 v. H.	16,1 v. H.
55.09 B II	10,5 v. H.	15 v. H.

Artikel 13

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird eine Menge von 750 Tonnen in folgende Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	90 Tonnen,
Irland	10 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	650 Tonnen.

Artikel 14

Die Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (Artikel 2, Anhang I, Artikel 1, 3 und 4) sieht in Verbindung mit dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen auf Grund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 2) die Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für die nachstehenden Waren vor:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jahresmenge
ex Kapitel 27	Bestimmte Erdölerzeugnisse	360 000 Tonnen
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	3 250 Tonnen

Das vorgenannte Protokoll (Artikel 5) sieht ferner vor, daß diese Mengen auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt werden:

	Bestimmte Erdöl-Erzeugnisse	Andere Gewebe aus Baumwolle
	– in Tonnen –	
– für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	200 000	2500
– für Dänemark	5 000	90
– für Irland	5 000	10
– für das Vereinigte Königreich	150 000	650

Die für die betreffenden Waren anzuwendenden Kontingentszollsätze sind im Abkommen auf 45 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt. Das vorgenannte Protokoll enthält jedoch außerdem in den Artikeln 3 und 4 Sonderbestimmungen über die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze. Desgleichen sind bei der Festsetzung dieser Kontingentszollsätze bestimmte Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge einzuhalten.

2. Damit die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber der Arabischen Republik Ägypten nachkommen kann, sind die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente im Wege einer Verordnung zu erlassen.

Dies ist Gegenstand der beiliegenden Vorschläge.

3. In bezug auf die Menge, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt wird, ist folgendes zu bemerken:

- Wie üblich sehen diese Verordnung die Aufteilung der Kontingentsmenge in zwei Raten vor, von denen die erste in Quoten auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.
- Die erste Rate wird gewöhnlich auf Grund der statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre sowie an Hand der Vorausschätzungen für den Kontingentszeitraum vorgenommen. So wurde die Summe der Einfuhren jedes Mitgliedstaats für andere Gewebe aus Baumwolle (55.09) im Zeitraum 1970 bis 1972 in Beziehung zu den Einfuhren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung während des gleichen Zeitraums gesetzt. Danach wurde diese erste Rate unter Zugrundelegung der derart berechneten Prozentsätze – je Mitgliedstaat – aufgeteilt. Die Anwendung dieses Prinzips dürfte jedoch für die Erdölerzeugnisse (ex Kapitel 27) nicht angezeigt sein, da
  a) ein Mitgliedstaat nur geringfügige Einfuhrziffern aufzuweisen hat,
  b) in den übrigen fünf Mitgliedstaaten keinerlei Einfuhren stattfanden,
  c) die Gesamteinfuhren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung im Verhältnis zu der aufzuteilenden Menge gering sind und
  d) Vorausschätzungen über die künftigen Einfuhren nur schwer aufzustellen sind.

Um dennoch eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten zu erreichen, geht die Kommission von dem Grundsatz aus, daß jeder Mitgliedstaat in der Lage sein muß, sich – außer in wirklichen Sonderfällen – anfangs in beachtlichem Maße an der Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme wie der der Zollkontingente zu beteiligen. Bei dieser Beteiligung muß eine möglichst gleichgewichtige Verteilung der sich aus dieser Maßnahme ergebenden Vorteile und Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt werden. Selbstverständlich wird diese Lösung zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund der etwaigen Entwicklung des Handelsaustauschs infolge der Eröffnung des Gemeinschaftszollkontingents geändert werden müssen.

4. Der Verordnungsvorschlag für andere Gewebe aus Baumwolle sieht als gemeinsame Verwaltungsart aller Mitgliedstaaten das Windhundverfahren vor. Bei dem Kontingent für bestimmte Erdölerzeugnisse läßt sich dagegen gegenwärtig noch keine gemeinsame Verwaltungsart vorsehen (Windhund- oder Kontingentscheinverfahren). Da die nationalen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zur Regelung des Marktes für diese Erzeugnisse voneinander abweichen, ist es nach Auffassung der Mitgliedstaaten unmöglich, eine gemeinsame Verwaltungsart anzuwenden. Unter diesen Umständen hat jeder Mitgliedstaat ausnahmsweise die Möglichkeit, seine Quoten nach seinen eigenen diesbezüglichen Vorschriften zu verwalten, wobei jedoch allen Importeuren dieser Erzeugnisse freier Zugang zu diesem Kontingent gewährleistet werden muß.